**Auswertung:**

**Kleine Anfrage „Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung“ von Bündnis 90/ Die Grünen im Bundestag**

Zum Hintergrund der Kleinen Anfrage: Obwohl sie zur Arbeit in einer Anstalt verpflichtet sind, sind heute viele Strafgefangene nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen. Da während der Zeit der Strafhaft keine Beiträge in die Rentenversicherung gezahlt werden und diese Zeit auch nicht als Berücksichtigungs-, Anrechnungs-, oder Zurechnungszeit gilt, führt die Haft trotz Arbeit dazu, dass Teile der Lebensarbeitszeit für die Altersvorsorge entfallen.

Bereits vor über 40 Jahren waren mit der Strafvollzugsreform von 1976 eine bessere Vergütung und eine umfassende Einbeziehung arbeitender Häftlinge in die Sozialversicherung vorgesehen. Diese Kernstücke des damaligen Reformkonzepts sind allerdings bis heute nicht umgesetzt. Seit Juni 2019 gibt es eine neue Dynamik. Auf der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (JuMiKo) haben sich diese mit der Einbeziehung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung befasst und sie für sinnvoll erachtet. Infolgedessen wurde die Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz in einem Beschluss (TOP II.26, 6./7. Juni 2018) aufgefordert, sich bei dem Bundesminister für Arbeit und Soziales für eine entsprechende Änderung des SGB VI einzusetzen, die im Hinblick auf die zu erwarteten Einsparungen für den Bundeshaushalt bei der Grundsicherung im Alter keine zusätzliche Belastung der Länderhaushalte verursacht. Auch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) begrüßte den Vorstoß der JuMiKo, Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Die ASMK sprach sich in ihrem Beschluss (TOP 5.14, 5./6. Dezember 2018) jedoch gleichzeitig gegen eine für die Länderhaushalte kostenneutrale Änderung des SGB VI aus, „wenn diese mangels Beitragszahlungen zu Lasten der Versichertengemeinschaft gehen würde“.

Bislang sind Maßnahmen der Bundesregierung zur Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten jedoch grundsätzlich ausgeblieben.

Die Grüne Bundestagsfraktion hat die Bundesregierung um ihre Einschätzung über die aktuell geplanten Schritte gebeten. Die wesentlichen Ergebnisse sind:

1. **Die Bundesregierung sieht die Länder in der alleinigen, finanziellen Verantwortung**

Die Bundesregierung erachtet es im Kontext der Integration und Resozialisierung als sinnvoll, die in Haft arbeitenden Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung mit einzubeziehen. Dies entspricht im Grunde nach auch der Perspektive der Fachministerkonferenzen der Länder. Da Strafvollzug Ländersache ist, müssen diese nach Aussage der Bundesregierung jedoch die Rentenversicherungsbeiträge vollständig tragen. Da die Länder bisher jedoch keine Bereitschaft signalisiert haben, die anfallenden Beiträge zu übernehmen, sieht die Bundesregierung derzeit keine weiteren Schritte vor (**Frage 1**).

1. **Für die Bundesregierung kommt weder eine Tragung der Kosten durch die Versichertengemeinschaft, noch durch den Bund in Betracht**

Die Justizminister und Justizministerinnen der Länder fordern in dem Beschluss der JuMiKo 2018 (TOP II.26, 6./7. Juni 2018) die Bundesregierung auf, die möglichen Einsparungen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch die Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung zu verwenden, um die Mehrausgaben der Länder aus Finanzmitteln des Bundes zu refinanzieren. Die Bundesregierung lehnt dies aber ab, da der Bund seit dem Jahr 2014, den Ländern die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erstattet. Die Bundesregierung sieht dadurch keine Begründung dafür, dass der Bund für die Altersvorsorge der arbeitenden Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten ganz oder auch nur teilweise aufkommen sollte (**Fragen 4 und 5**).

Die Bundesregierung lehnt darüber hinaus die auf der ASMK diskutierte beitragsfreie Anrechnung der Versicherungszeiten ab, da die Leistungsansprüche in diesem Fall in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) begründet würden, was zu Lasten der Versichertengemeinschaft bzw. des Bundeshaushalts ginge(**Frage 7**). Auch einen Zuschuss zu den freiwilligen Beiträgen in der GRV, wird von der Bundesregierung abgelehnt. Abseits der Finanzierungsfrage sieht sie das Risiko, dass dadurch nicht der gesamte Personenkreis in die GRV einbezogen würde (**Frage 8**).

Darüber hinaus gibt die Bundesregierung keine eindeutige Antwort darauf, auf welcher Beitragsbemessungsgrundlage die Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung erfolgen soll. Dies wäre laut Bundesregierung in einem Gesetzgebungsverfahren zu entscheiden, wobei nicht vertretbare Belastungen der Solidargemeinschaft vermieden werden müssten (**Frage 9, 10 und 11**).

1. **Der Einbeziehung weiterer Gefangenengruppen steht die Bundesregierung offen gegenüber**

Vorausgesetzt die Länder übernehmen die Kosten, zieht die Bundesregierung auch die Einbeziehung weiterer Gefangenengruppen, wie Jugendstrafgefangene, Untersuchungsgefangene, Strafgefangene im Maßregelvollzug oder Strafgefangene und Sicherungsverwahrte, die innerhalb des Vollzugs eine Berufsausbildung absolvieren, in Betracht. Eine weitere Voraussetzung wäre es allerdings, dass die ausgeübte Tätigkeit außerhalb der Vollzugseinrichtungen eine versicherungspflichtige Beschäftigung darstellt (**Frage 12**).